

Satzung Sportverein Erlenmoos e.V.

(neu ab dem 18.03.2011)

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14.11.1947 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Erlenmoos e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlenmoos, Landkreis Biberach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach (Registernummer: 46) eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Dachorganisation

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich:

- Fußball
- Tischtennis
- Leichtathletik
- Turnen
- Faustball
- Gymnastik
- Freizeitsport

2. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend und Kinderabteilungen zusammengefasst.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württ. Landessportbundes e.V. sind.

4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

II. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kinder und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

b) durch den Ausschluss aus dem Verein.

c) durch Tod.

2. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

3. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b und 2c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher der einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

4. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

5. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des

Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

III. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden; ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vereinsausschuß
- c) Der Vorstand

§ 8 Die Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erlenmoos oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und dem Kassierer
- b) Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Eventuell Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, der Jugendleiter und der Vereinsausschussmitglieder

e) Beschlussfassung über Anträge.

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang dem Ziff. 1. im Wortlaut bekannt zugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

5. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters das passive Wahlrecht, ausgenommen für Funktionen des Vorstandes.

6. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Sie findet statt:

a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4tel der ordentlichen Mitgliedern schriftlich gefordert wird.

2. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- die Frauenvertreterin

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Um eine möglichst große Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten, werden der erste Vorsitzende und die Frauenvertreterin alle ungeraden Jahre gewählt und der zweite Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer in den geraden Jahren. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, bereitet die Sitzung des Vereinsausschusses und der

Generalversammlung vor und leitet diese.

4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus. Ferner obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand soll bei Bedarf vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres der Vorsitzenden aus, so tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung sein Stellvertreter.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es ersetzt durch Zuwahl durch den Vereinsausschuss.

7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder für sich allein gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide können durch einstimmigen gefassten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 10 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Leitern der Abteilungen, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, stellvertretendem Kassierer, sowie bis zu sechs weiteren von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Weiterhin gehören dem Ausschuss ein weiblicher und ein männlicher Jugendsprecher zwischen 16 und 20 Jahren an, die von den Kindern und Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und gewählt werden, ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren. Jedes Jahr werden 3 Ausschussmitglieder neu gewählt, dazu der Jugendleiter oder sein Stellvertreter. Der stellvertretende Kassierer wird alle zwei Jahre an den ungeraden Jahren gewählt.

2. Der Vereinsausschuss legt die Grundsätze für die Vereinsarbeit fest, beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie die laufenden Vereinsangelegenheiten übersteigen, überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung.

3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

4. Der Vereinsausschuss soll vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mindestens vierteljährlich einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von mindestens vier Vereinsausschussmitgliedern verlangt wird.

§ 11 Vorstand und Vereinsausschuß

1. Der Vorstand und der Vereinsausschuß sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

4. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist auf Verlangen von wenigstens vier Mitgliedern Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§ 12 Erstattung von Aufwendungen

Mitglieder, insbesondere der Vorstand, haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nur insoweit als die angemessene Höhe nicht überschritten wird.

§ 13 Sportbetrieb

1. Die Durchführung des Turn und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Ausschuß geleitet, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
3. Die Leiter der Abteilungen, ausgenommen die Jugendleiter, werden von ihrer Abteilung gewählt. Der Vorstand ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassierer und die Kassenprüfer.

§ 14 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und Geldstrafen bis zu □ 100) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.
2. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4tel der erschienenen Mitgliedern.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins noch abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Erlenmoos, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübungen und des Sports im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 18. März 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erlenmoos, den 18. März 2011

gez.
Christina Ehrhart , 1. Vorsitzender

gez.
Franz Birkle, 2. Vorsitzender